



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21 | Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Stabsstelle NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe
76247 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst

Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Tobias Uekermann, Zimmer: C 319
Telefon: 0721 133-3020
Fax: 0721 133-3099
E-Mail: zjd@karlsruhe.de

Unser Zeichen: ZJD-Ba 610.31.0017 NBS/ABS MA-KA

Per E-Mail an:

StabsstelleMannheim-Karlsruhe@rpk.bwl.de

Haltestelle: Marktplatz

16. Juli 2026

**Raumverträglichkeitsprüfung Bahnprojekt NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe
Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als Trägerin öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 28. Mai 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das im Betreff genannte Schreiben und bedanken uns für die erneute Beteiligung im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung für das Bahnprojekt Neubau-/Ausbaustrecke (NBS/ABS) Mannheim-Karlsruhe.

Die Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als Gemeinde erhalten Sie mit separaten Schreiben.

Als Trägerin öffentlicher Belange bzw. untere Verwaltungsbehörde nimmt die Stadt Karlsruhe auf der Grundlage der von der DB InfraGO AG vorgelegten Verfahrensunterlagen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaftsbehörde

Die Belange der Grundstücksbewirtschaftung (Landwirtschaft) werden in den finalen Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

2. Forstbehörde

Die forstrechtlichen Belange werden, soweit in dieser Phase erkennbar, ebenfalls berücksichtigt und thematisiert.

3. Denkmalschutzbehörde

Die Funktion des Trägers öffentlicher Belange in Denkmalangelegenheiten obliegt dem Landesamt für Denkmalschutz (RP Stuttgart). Auf die dortige Stellungnahme vom 24. Februar 2026 wird erneut verwiesen.

4. Wasserbehörde

a) Oberflächenwasser

Für das Schutzgut Oberflächenwasser ist bedeutsam, dass die Antragsvariante R4 ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet quert und innerhalb des Retentionsraums „Oberfüllbruch“ einen Verlust an Hochwasserrückhaltevolumen verursacht. Der hierdurch entstehende Retentionsraumverlust ist zwingend durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

In Anlage 11 werden hierzu potenzielle Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen aufgeführt, deren technische und rechtliche Umsetzbarkeit im weiteren Planungsprozess zu prüfen ist. Aus fachlicher Sicht wird der – in Abhängigkeit vom jeweiligen Variantenumfang – teils erhebliche Flächenbedarf für den erforderlichen Retentionsraumausgleich zutreffend als entsprechendes Realisierungsschwernis bewertet (vgl. Anlage 11, S. 32). Falls der Retentionsausgleich nicht erfüllt werden kann, wird die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus fachtechnischer Sicht als kritisch angesehen.

b) Grundwasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser bestehen gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form erhebliche fachliche Bedenken, da wesentliche Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse sowie der daran gebundenen Lebensräume derzeit nicht ausgeschlossen werden können.

Diese Einschätzung ergibt sich insbesondere aus den nachfolgend dargestellten baulichen Eingriffen und deren potenziellen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse.

Im Bereich Karlsruhe sind über längere Streckenabschnitte Trog- und Tunnelbauwerke vorgesehen, die überwiegend innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Hardtwald liegen, senkrecht zur natürlichen Grundwasserfließrichtung verlaufen und tief in den Grundwasserleiter einbinden. Da ab einer Tiefe von etwa 15 Metern eine gering durchlässige Schicht aus Tongestein auftritt, kann dies dazu führen, dass der natürliche Grundwasserfluss maßgeblich beeinflusst oder teilweise erheblich eingeschränkt wird.

In der Folge können östlich der Trasse Aufstauungen des Grundwassers und daraus resultierende Vernässungen entstehen. Westlich der Trasse sind dagegen Absenkungen des Grundwasserspiegels möglich, die mit Setzungen und Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope verbunden sein können. Zudem ist eine Beeinträchtigung des direkten Grundwasserzuflusses zum Wasserwerk Hardtwald nicht auszuschließen.

Die tiefreichenden Bauwerke können ferner Änderungen der Grundwasserfließrichtung verursachen, die sowohl den Wirkungsbereich der Grundwassersanierungsanlage im Bereich des Alten Schlachthofs (Funnel-and-Gate-Anlage) als auch das Gebiet einer großräumigen Grundwasserbelastung mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen im Bereich Killisfeld betreffen könnten.

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass als mögliche anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ein möglicher Grundwasseraufstau auftreten kann (siehe Anlage 1 Haupttext, Abschnitt 3.1.4.2). Zur Aufrechterhaltung des natürlichen Grundwasserflusses

sollen laut Vorhabensträgerin daher gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Grundwasserlängsläufigkeit (Dränagewirkung), beispielsweise Grundwassersperrungen, sowie Vorkehrungen zur Grundwasserumläufigkeit in Querrichtung getroffen werden.

Hierzu sind laut Vorhabenträgerin im weiteren Planungsverlauf detaillierte Untersuchungen erforderlich.

Eine belastbare Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse setzt insbesondere standortbezogene hydrogeologische Detailerkundungen sowie numerische Grundwasserströmungsmodellierungen voraus. Da diese Aspekte im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung bislang nicht hinreichend untersucht wurden, sind sie im weiteren Verfahren, insbesondere im Planfeststellungsverfahren, vertieft zu betrachten und fachlich nachzuweisen.

Hierbei ist eine enge fachtechnische Abstimmung mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe sowie den Stadtwerken Karlsruhe sicherzustellen.

Sofern hierbei die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sowie die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend bewertet und nachgewiesen werden können, wird die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht des Grundwasserschutzes kritisch gesehen.

Eine abschließende Beurteilung bleibt dem weiteren Verfahren, insbesondere dem Planfeststellungsverfahren, vorbehalten.

5. Naturschutzbehörde

Für die Zwecke der Raumverträglichkeitsprüfung ist in Ansehung der übermittelten Verfahrensunterlagen Folgendes zu berücksichtigen:

In der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wird die Variante R4 als sehr ungünstig bewertet. Dennoch stellt diese die Antragsvariante dar, weil die artenschutzrechtlichen Aspekte in der Raumverträglichkeitsprüfung anderen Kriterien unterliegen.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form weiterhin erhebliche Bedenken.

Bei der Antragsvariante handelt es sich zwar um die raumordnerisch günstigste Variante, was nachvollziehbar dargelegt wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Variante jedoch für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes der Stadt Karlsruhe ökologisch ungünstig zu bewerten. Mit der geplanten Trassenführung sind Eingriffe in wertgebende Biotope, Lebensstätten streng geschützter Arten sowie FFH-Arten, Biotopverbundachsen und Landschaftsschutzgebiete verbunden.

Im Stadtgebiet Karlsruhe wird dabei in das Landschaftsschutzgebiet „Füllbruch-Vokkenau“ und „Elfmorgenbruch“ eingegriffen. Die Strecke im „Füllbruch-Vokkenau“ weist in dem betroffenen Bereich keine besonders hohe Wertigkeit auf, sodass der Eingriff hier voraussichtlich kompensierbar ist. Demgegenüber ist der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Elfmorgenbruch“ besonders gravierend für die naturschutzfachlichen Belange. Diesem

Umstand wird aktuell nicht hinreichend Rechnung getragen. Es handelt sich um einen seltenen und besonders wertgebenden Lebensraumtyp eines Sumpfwaldes. Durch die geplante Trassenführung wird voraussichtlich ein erheblicher Teil dieses Schutzgebietes und des Biotopverbundes in einer nicht kompensierbaren Dimension beeinträchtigt.

Insbesondere bei einer oberirdischen Trassenführung sind erhebliche und teilweise nicht kompensierbare Eingriffe zu erwarten. Eine Tunnellösung ohne offene Bauweise unter Beachtung des Grundwasserschutzes könnte diese Eingriffe deutlich reduzieren beziehungsweise abmildern. Die Tunnellösung sollte daher dringend hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft denen der Vorzugsvariante in gleicher Tiefe gegenübergestellt werden.

Auch wenn die Vorzugsvariante darauf abzielt, Eingriffe auf regionaler Ebene zu minimieren, verbleibt auf Ebene des Stadtgebiets ein Trassenverlauf mit erheblichen Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume.

Im Bereich des Trassenverlaufs durch das Landschaftsschutzgebiet Elfmorgenbruch sind mehrere streng geschützte Arten sowie FFH-Arten nachgewiesen. Hierzu zählen beispielsweise der Kammmolch, die Bechsteinfledermaus, der Pirol, der Heldbock, der Scharlachkäfer, die Grüne Flussjungfer sowie die Vierzahnige Windelschnecke und weitere Arten.

Auch im Bereich des Regenrückhaltbeckens am Mastweidenweg sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Hier befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der größten Population von Kammmolchen im Stadtkreis Karlsruhe, der Bereich ist außerdem als feuchter Kernlebensraum im Biotopverbundplan ausgewiesen. Insofern ist die Darstellung der Übersichtskarte „Artvorkommen Amphibien“ der Faunistischen Planungsraumanalyse für den Stadtkreis Karlsruhe nicht vollständig.

Bislang wurden keine Kartierdaten bei der Stadt Karlsruhe abgefragt. Dies ist im weiteren Planungsverlauf zwingend nachzuholen. Diese Daten sind in der faunistischen Planungsraumanalyse und der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zu ergänzen oder im weiteren Projektverlauf sind umfassende und fachlich qualifizierte Kartierungen sämtlicher relevanter Artengruppen durchzuführen sowie ein Artenschutzgutachten vorzulegen. Es ist mit einem erheblichen Aufwand an CEF-Maßnahmen zu rechnen.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen daher weiterhin erhebliche Vorbehalte gegenüber der Antragsvariante. Die ökologischen Auswirkungen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vor einer endgültigen Genehmigung vertieft zu prüfen und abschließend zu klären. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher gefordert, die Prüfung alternativer Trassenführungen außerhalb der sensiblen Bereiche weiterzuverfolgen.

Die Naturschutzbeauftragten der Stadt Karlsruhe wurden erneut als Naturschutzfachbehörde gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in das Verfahren einbezogen. Deren Stellungnahme vom 16. Juni 2026 fügen wir als **Anlage** mit der Bitte um Beachtung bei.

Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bleibt dem weiteren Verfahren, insbesondere dem Planfeststellungsverfahren, vorbehalten.

6. Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

a) Altlasten

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Dazu sind nach § 11 BBodSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster zu erfassen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll die Altlastenbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen und eine orientierende Untersuchung gem. § 10 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchführen.

Auswirkungen auf Altlasten durch direkte bauliche Eingriffe oder auf Grundwasserverunreinigungen durch Änderungen der Grundwasserfließrichtung (siehe Abschnitt Grundwasser) wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht untersucht. Hinsichtlich der zugrunde liegenden Wirkmechanismen, der potenziellen Auswirkungen auf bestehende Schadensfälle und Sanierungsmaßnahmen sowie des weiteren Untersuchungs- und Nachweisbedarfs wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Grundwasser“ verwiesen.

Eine abschließende Beurteilung bleibt dem weiteren Verfahren, insbesondere dem Planfeststellungsverfahren, vorbehalten.

b) Bodenschutz

Gemäß § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 LBodSchAG soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind unter anderem Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Für Vorhaben, die auf Flächen im Außenbereich durchgeführt werden sollen, ist zudem die Eingriffsregelung nach § 13ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschlägig, welche auch das Schutzgut Boden umfasst. Eingriffe in den Boden sind demnach vorrangig zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im Vergleich mit den anderen Varianten hat die Antragsvariante R4 eine mittlere Flächeninanspruchnahme zur Folge, die mit einem Verlust von etwa 115 Hektar Boden verbunden ist. Die Antragsvariante beinhaltet zwar im Vergleich mit den anderen Varianten den geringsten Verlust von Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung, jedoch sind

im Stadtgebiet Karlsruhe im Bereich des Oberfüllbruchs und des Elfmorgenbruchs ausschließlich (Auen-)Böden mit hoher Funktionserfüllung betroffen. Diese Böden sind als Archive der Landschaftsgeschichte der Wertkategorie B zugeordnet und damit im weiteren Sinne schutzwürdig. Aus Sicht der Bodenschutzbehörde ist diese Trassenvariante für das Stadtgebiet Karlsruhe als ungünstig zu bewerten und wird kritisch betrachtet.

Eine oberirdische Trassenführung hat einen umfangreichen Eingriff und damit den vollständigen Totalverlust schutzwürdiger und leistungsfähiger Böden im Stadtgebiet Karlsruhe zur Folge. Der Verlust von Boden als endliche Ressource ist generell nicht wiederherstellbar. Eine unterirdische Tunnellösung ohne offene Bauweise wäre mit dem Erhalt der oberen Bodenschicht verbunden. Dennoch sind Auswirkungen auf die grundwassergeprägten Auenböden durch veränderte Grundwasserverhältnisse im Untergrund zu erwarten und müssen im Weiteren betrachtet werden.

In der weiteren Planung ist weiterhin höchste Priorität darauf zu legen, den dauerhaften Verlust schutzwürdiger Böden zu vermeiden und zu minimieren. Insbesondere bei der Planung der umfangreichen Baustelleneinrichtungsflächen ist zu berücksichtigen, dass die temporäre Inanspruchnahme verdichtungsempfindlicher (Auen-) Böden auf ein unumgängliches Minimum reduziert wird. Dazu ist die Inanspruchnahme konkret auf bereits befestigte oder vorgestörte Flächen zu lenken. Für den Bedarf an unversiegelten Flächen sind dabei die Bodenverhältnisse, nämlich Böden mit geringerer Verdichtungsempfindlichkeit (Böden der Niederterrasse) zu berücksichtigen. Die für das Schutzgut Boden geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind darzustellen.

Der Verlust der begrenzt verfügbaren Ressource Boden ist generell durch Ausgleichsmaßnahmen nur bedingt kompensierbar. Bei der weiteren Planung ist deshalb zu berücksichtigen, dass einerseits der Eingriffsumfang gezielt verringert wird und dass andererseits für den unvermeidbaren, erheblichen Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung angemessene Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ermittelt und umgesetzt werden. Entsprechend der in der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, Fortschreibung 2024) aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen, wie zum Beispiel Entsiegelung oder Oberbodenauftrag zur Verbesserung der Bodeneigenschaften, hat ein schutzgut- und funktionsbezogener Ausgleich zu verfolgen.

Die Zielsetzung einer möglichst ortsnahe Verwertung von kulturfähigen Bodenmaterialien ist ebenfalls frühzeitig vorzusehen und konsequent zu verfolgen. Für die Verwertung insbesondere von Oberboden ist die „Suchraumkarte Bodenauftrag“ des LGRB für potenzielle Auftragsflächen zur Bodenverbesserung zu verwenden. Der Auftrag von Oberboden stellt eine Ausgleichsmaßnahme dar, um Bodenfunktionen gering und mittel bewerteter Böden zu verbessern.

7. Immissionsschutzbehörde

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Dieses muss sicherstellen, dass mit Umsetzung des Vorhabens die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Uekermann

Anlage: Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vom 16. Juni 2026